

**Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben
Überschussrechnung
und
Aufstellung über das Vermögen**

zum
31. Dezember 2019

Spreewaldverein e.V.

Am kleinen Hain 3
15907 Lübben

Finanzamt: Königs Wusterhausen
Steuernummer: 049/141/01137

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Friedrich-Engels-Str. 30
03222 Lübbenau
Telefon: (03542) 83128
Telefax: (03542) 83131

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Buchführung	4
3. Bescheinigung	5
4. Gewinnermittlung	6
5. Vermögensübersicht	9
6. Anlagen	11
6.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung	11
6.2. Erläuterung zur Vermögensübersicht	16
6.3. Entwicklung des Anlagevermögens	18
6.4. allgemeine Auftragsbedingungen	23

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des Spreewaldverein e.V. beauftragte unsere Kanzlei, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sowie die Aufstellung des Vermögens zum 31. Dezember 2019 unter Beachtung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Weiterhin sind wir beauftragt, die Steuererklärungen für das Jahr 2019 anzufertigen.

Bei der Erstellung der Gewinnermittlung sowie der Aufstellung des Vermögens wurde auftragsgemäß eine eingeschränkte Prüfung der Buchführung, der Unterlagen und der Wertansätze vorgenommen.

Der Vorstand des Spreewaldverein e.V. hat uns gegenüber ergänzend die berufsübliche Vollständigkeitsklärung abgegeben und uns schriftlich bestätigt, dass alle zur Erstellung der Gewinnermittlung und Aufstellung des Vermögens erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden.

Die Erklärung wurde den Unterlagen zur Gewinnermittlung beigelegt.

Auskünfte erteilte uns der Vorstand des Spreewaldverein e.V., 15907 Lübben.

Zur Erstellung der Gewinnermittlung sowie der Aufstellung des Vermögens standen uns die vorgelegte Buchhaltung sowie die benötigten Unterlagen und Belege zur Verfügung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Gewinnermittlung beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der aktuell gültigen Fassung maßgebend.

2. Buchführung

Die Aufzeichnungen werden unter Einsatz des elektronischen Abrechnungssystems ETAX erstellt.

Der verwendete Kontenrahmen entspricht den steuerlichen und betrieblichen Erfordernissen.

Die Ausgangsrechnungen werden mit Rechnungsnummern versehen und chronologisch nach Datum und Rechnungsnummer abgelegt.

Die Eingangsrechnungen wurden täglich gesammelt und abgelegt.

Das Anlagevermögen und seine Entwicklung wurde in einer Inventarliste aufgezeichnet.

Die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2019 sind im Rahmen der uns erteilten Vollständigkeitserklärung vollständig, zeitgerecht und richtig erfasst. Alle angeforderten Belege konnten vorgelegt werden.

3. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung der Firma

Spreewaldverein e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" durchgeführt.

4. Gewinnermittlung

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	Geschäftsjahr 2019 EUR	Vorjahr 2018 EUR
Vereinsergebnis		
A. Ideeller Bereich		
1. Umsatzerlöse	12.180,00	11.855,00
1.1. Nicht steuerbare Einnahmen	12.180,00	11.855,00
a) Mitgliedsbeiträge	12.180,00	11.855,00
2. Nicht anzusetzende Ausgaben	8.186,47	11.325,24
a) Abschreibungen	2.157,03	3.943,28
b) Personalkosten	3.593,81	4.524,06
c) Raumkosten	759,08	401,04
d) Übrige Ausgaben	1.676,55	2.456,86
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	3.993,53	529,76
B. Ertragsneutrale Posten		
1. Ideeller Bereich (ertragsneutral)	5.538,00	2.600,00
1.1. Steuerneutrale Einnahmen	5.538,00	2.600,00
a) Spenden	5.538,00	2.600,00
Gewinn/Verlust ertragsneutrale Posten	5.538,00	2.600,00
C. Vermögensverwaltung		
1. Einnahmen	94.346,37	85.233,18
1.1. Ertragsteuerfreie Einnahmen	94.346,37	85.233,18
a) Zins- und Kurserträge	8,55	8,55
b) Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	94.337,82	85.224,63
2. Ausgaben / Werbungskosten	104.922,77	93.128,67
a) Sonstige Ausgaben	104.922,77	93.128,67
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	-10.576,40	-7.895,49
D. Sonstige Zweckbetriebe		
1. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
Übertrag	-1.044,87	-4.765,73

Gewinnermittlung

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
	EUR	EUR
Übertrag	-1.044,87	-4.765,73
1.1. Sonstige betriebliche Erträge	233.439,05	253.784,44
1.2. Personalaufwand	125.502,09	134.570,04
a) Löhne und Gehälter	124.968,00	134.214,79
b) Soziale Abgaben	534,09	355,25
1.3. Abschreibungen	8.628,15	15.773,16
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	8.628,15	15.773,16
1.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	101.970,31	108.420,40
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.661,50	-4.979,16
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1 (umsatzsteuerpflichtig)	-2.661,50	-4.979,16
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	-2.661,50	-4.979,16
E. Sonstige Geschäftsbetriebe		
1. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1.1. Umsatzerlöse	20.853,17	19.342,81
a) Umsatzerlöse	20.853,17	19.342,81
1.2. Materialaufwand	6.334,00	11.656,95
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.425,22	6.665,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.908,78	4.991,60
1.3. Personalaufwand	2.875,05	3.619,26
a) Löhne und Gehälter	2.875,05	3.619,26
1.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.748,34	4.465,38
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.895,78	-398,78
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	3.895,78	-398,78
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	3.895,78	-398,78
Vereinsergebnis	189,41	-10.143,67

5. Vermögensübersicht

Vermögensübersicht zum 31.12.2019

Aktiva	Geschäftsjahr 2019 EUR	Vorjahr 2018 EUR
A Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1,00
II. Sachanlagen	14.757,00	24.139,00
III. Finanzanlagen	0,00	100,00
	14.758,00	24.240,00
B Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	29.974,84	160,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	63.444,38	77.905,94
	93.419,22	78.065,94
Summe Aktiva	108.177,22	102.305,94

Vermögensübersicht (Passiva)

Vermögensübersicht zum 31.12.2019

Passiva	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
	EUR	EUR
A Vereinsvermögen		
I. Gezeichnetes Kapital		
II. Gewinnvortrag	102.285,94	112.429,61
III. Vereinsergebnis	189,41	-10.143,67
	102.475,35	102.285,94
B Verbindlichkeiten	5.701,87	20,00
Summe Passiva	108.177,22	102.305,94

6. Anlagen

6.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	Geschäftsjahr 2019 EUR	Vorjahr 2018 EUR
Vereinsergebnis		
A. Ideeller Bereich		
1. Umsatzerlöse	12.180,00	11.855,00
1.1. Nicht steuerbare Einnahmen	12.180,00	11.855,00
a) Mitgliedsbeiträge	12.180,00	11.855,00
2110 Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 EUR	12.180,00	11.855,00
2. Nicht anzusetzende Ausgaben	8.186,47	11.325,24
a) Abschreibungen	2.157,03	3.943,28
2500 Abschreibungen auf Sachanlagen	2.157,03	3.943,28
b) Personalkosten	3.593,81	4.524,06
2550 Anteilige Personalkosten	3.593,81	4.524,06
c) Raumkosten	759,08	401,04
2661 Miete, Pacht	759,08	401,04
d) Übrige Ausgaben	1.676,55	2.456,86
2701 Bürobedarf	220,47	0,00
2702 Porto, Telefon	46,10	195,07
2704 Sonstige Verwaltungskosten	791,25	1.057,53
2802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	219,39	645,11
2893 Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchverlust)	0,00	1,00
2900 Sonstige Kosten	4,94	0,00
2902 Verrechnete/aufgeteilte Kosten	394,40	558,15
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	3.993,53	529,76
B. Ertragsneutrale Posten		
1. Ideeller Bereich (ertragsneutral)	5.538,00	2.600,00
1.1. Steuerneutrale Einnahmen	5.538,00	2.600,00
a) Spenden	5.538,00	2.600,00
3220 Erhaltene Spenden / Zuwendungen	5.538,00	2.600,00
Gewinn/Verlust ertragsneutrale Posten	5.538,00	2.600,00
C. Vermögensverwaltung		
Übertrag	9.531,53	3.129,76

Anlagen

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
	EUR	EUR
Übertrag	9.531,53	3.129,76
1. Einnahmen	94.346,37	85.233,18
1.1. Ertragsteuerfreie Einnahmen	94.346,37	85.233,18
a) Zins- und Kurserträge	8,55	8,55
4150 Zinserträge 0 % USt	8,55	8,55
b) Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	94.337,82	85.224,63
4000 Einnahmen Marke LOGO 7% USt	94.337,82	85.224,63
2. Ausgaben / Werbungskosten	104.922,77	93.128,67
a) Sonstige Ausgaben	104.922,77	93.128,67
4510 Personalkosten	28.678,65	36.101,97
4753 Anteilige verr. Kosten	3.435,84	4.152,09
4754 Werbekosten	12.256,08	8.552,28
4900 Sonstige Kosten Vermögensverwaltung	6.698,50	3.718,20
4901 Patent-/Lizenzanwaltskosten	21.725,90	8.329,77
4902 Anteilige Raumkosten	2.749,04	2.689,43
4903 Aufwendungen LOGO	27.059,86	28.101,80
4909 Anteilige Umsatzsteuer -Vorauszahlung / -Erstattung EÜR	2.318,90	1.483,13
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	-10.576,40	-7.895,49
D. Sonstige Zweckbetriebe		
1. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1.1. Sonstige betriebliche Erträge	233.439,05	253.784,44
6060 Zuschüsse Zweckbetrieb (Leader)	185.906,08	206.799,95
6070 Veranstaltungsgebundene Zuschüsse	47.532,97	46.984,49
1.2. Personalaufwand	125.502,09	134.570,04
a) Löhne und Gehälter	124.968,00	134.214,79
6200 Löhne und Gehälter	124.968,00	134.214,79
b) Soziale Abgaben	534,09	355,25
6261 Künstlersozialabgabe	534,09	355,25
1.3. Abschreibungen	8.628,15	15.773,16
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	8.628,15	15.773,16
6280 Abschreibungen auf Sachanlagen	8.628,15	15.773,16
1.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	101.970,31	108.420,40
6300 Sonstige betr. Aufwendungen/Versicherungen	828,16	3.720,54
6301 Werbekosten	68,73	5.932,23
6310 Reisekosten	246,60	353,68
6320 Reisekosten/Aufwendungen Leader+	1.895,54	2.093,74
Übertrag	95.224,91	86.575,32

Anlagen

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
	EUR	EUR
Übertrag	95.224,91	86.575,32
6321 Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand	158,00	115,00
6328 Veranstaltungsabhängige Kosten	59.181,01	59.777,39
6329 Reinigungskosten	1.119,22	917,65
6339 Miete, Pacht	12.284,02	12.301,26
6340 Beiträge / Gebühren	567,85	766,65
6341 Porto, Telefon	2.169,66	1.888,15
6343 Bürobedarf	1.070,78	0,00
6346 ProAgro Fördervereinbarung	13.387,50	13.387,50
6347 Bankgebühren	0,00	9,53
6348 Buchführung	4.965,84	4.575,38
6350 Fahrzeuge, Transportmittel	2.414,82	1.696,64
6353 Kfz-Versicherungen	0,00	508,09
6355 Verrechnete/aufgeteilte Kosten	732,22	376,97
6364 Rechts- und Beratungskosten	880,36	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.661,50	-4.979,16
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1 (umsatzsteuerpflichtig)	-2.661,50	-4.979,16
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	-2.661,50	-4.979,16
E. Sonstige Geschäftsbetriebe		
1. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1.1. Umsatzerlöse	20.853,17	19.342,81
a) Umsatzerlöse	20.853,17	19.342,81
8000 Einnahmen aus Umsatzerlösen 19%	0,00	391,61
8026 Erlöse Handelswaren 7 % USt	9.251,09	9.567,17
8028 Erlöse 7 % USt	3.212,90	0,00
8030 Erlöse 19 % USt	8.389,18	9.384,03
1.2. Materialaufwand	6.334,00	11.656,95
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.425,22	6.665,35
8150 Wareneinkauf	307,46	120,30
8152 Wareneingang 7 % VSt	3.962,21	5.924,78
8154 Wareneingang 19 % VSt	155,55	349,10
8156 Sonstige Ausgaben	0,00	271,17
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.908,78	4.991,60
8200 Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.908,78	4.991,60
1.3. Personalaufwand	2.875,05	3.619,26
a) Löhne und Gehälter	2.875,05	3.619,26
8210 Löhne und Gehälter	2.875,05	3.619,26
Übertrag	7.937,75	-5.678,29

Anlagen

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
	EUR	EUR
Übertrag	7.937,75	-5.678,29
1.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.748,34	4.465,38
8302 Miete, Pacht	272,42	269,64
8309 Anteil. Kosten IGW	6.949,24	5.886,33
8311 Anteilige verrechn. Kosten	344,46	416,25
8385 Anteilige Umsatzsteuer -Vorauszahlung / -Erstattung EÜR	182,22	-2.106,84
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.895,78	-398,78
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	3.895,78	-398,78
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	3.895,78	-398,78
Vereinsergebnis	189,41	-10.143,67

6.2. Erläuterung zur Vermögensübersicht

Kontennachweis zur Vermögensübersicht (Aktiva)

Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2019

Aktiva		Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
		EUR	EUR
A	Anlagevermögen		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
25	Ähnliche Rechte und Werte	1,00	1,00
II.	Sachanlagen		
255	PKW	1,00	1,00
300	Vereinsausstattung	1.165,00	2.032,00
301	Internetseite Wasserwelten	1,00	1.529,00
302	Internetseite Spreewaldverein	5.165,00	9.039,00
320	Büroeinrichtung	8.423,00	11.536,00
340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00	1,00
341	Wirtschaftsgüter größer 150 bis 1.000 EUR (Sammelposten)	1,00	1,00
III.	Finanzanlagen		
555	Geleistete Kautionen	0,00	100,00
B	Umlaufvermögen		
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
510	Genossenschaftsanteile	160,00	160,00
655	Forderungen aus Vereinsbereichen	24.132,97	0,00
770	Abziehbare Vorsteuer	22,98	0,00
775	Abziehbare Vorsteuer 7%	581,29	0,00
780	Abziehbare Vorsteuer 19%	14.147,63	0,00
1845	Umsatzsteuer 7%	-7.476,08	0,00
1850	Umsatzsteuer 19%	-1.593,95	0,00
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
920	Kasse	304,08	176,77
950	Raiffeisenbank #1000051934	63.140,30	77.729,17
Summe Aktiva		108.177,22	102.305,94

Kontennachweis zur Vermögensübersicht (Passiva)

Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2019

Passiva		Geschäftsjahr 2019		Vorjahr 2018	
		EUR		EUR	
A	Vereinsvermögen				
I.	Gezeichnetes Kapital				
II.	Gewinnvortrag				
1082	Vortrag ideeller Bereich	84.633,53		81.503,77	
1084	Vortrag Vermögensverwaltung	25.595,63		33.491,12	
1086	Vortrag sonstige Zweckbetriebe	-15.366,73		-10.387,57	
1088	Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe	7.423,51	102.285,94	7.822,29	
III.	Vereinsergebnis		189,41	-10.143,67	
B	Verbindlichkeiten				
820	Gegenkonto Vorsteuer § 4/3 EStG	5.681,87		0,00	
1800	Sonstige Verbindlichkeiten	20,00	5.701,87	20,00	
Summe Passiva			108.177,22	102.305,94	

6.3. Entwicklung des Anlagevermögens

Entwicklung des Anlagevermögen zum 31.12.2019

Sortiert: Konten

Inv.Nr. Konto	Bezeichnung AHK-Datum	AfA-Beginn AfA-Art	ND AfA-%	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchungen Ab-/Zuschreibungen	Buchwert-Ende
25 Ähnliche Rechte und Werte								
25001	Kollektivmarke/Lizens Logo	18.02.1996	12/0	15.792,27	1,00	0,00	0,00	1,00
25	18.02.1996	Linear	8,33 %			0,00	0,00	
				15.792,27	1,00	0,00	0,00	1,00
Summe						0,00	0,00	
255 PKW								
255001	VW Touran LDS-SV 102	15.11.2010	6/0	24.915,96	1,00	0,00	0,00	1,00
255	15.11.2010	Linear	16,67 %			0,00	0,00	
				24.915,96	1,00	0,00	0,00	1,00
Summe						0,00	0,00	
300 Vereinsausstattung								
300002	HQ Komfortmesseausstattung	10.12.2003	5/0	28.935,82	1,00	0,00	0,00	1,00
300	10.12.2003	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
300003	Zwei Faltwandsystem "Premiere"	02.07.2004	5/0	2.225,38	1,00	0,00	0,00	1,00
300	02.07.2004	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
				71.869,43	4,00	0,00	0,00	4,00
Übertrag						0,00	0,00	

Anlagen

Inv.Nr. Konto	Bezeichnung AHK-Datum	AfA-Beginn AfA-Art	ND AfA-%	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchungen Ab-/Zuschreibungen	Buchwert-Ende
Übertrag				71.869,43	4,00	0,00	0,00	4,00
300004	Dziumbra/Kompl.Tracht	01.10.2004	5/0	793,10	1,00	0,00	0,00	1,00
300	01.10.2004	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
300005	Display Vision Messe	16.09.2005	5/0	2.905,50	1,00	0,00	0,00	1,00
300	16.09.2005	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
300006	Display Visionsdiasgerät	18.10.2006	5/0	1.727,00	1,00	0,00	0,00	1,00
300	18.10.2006	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
300008	Telefonanlage	14.07.2011	5/0	1.360,11	1,00	0,00	0,00	1,00
300	14.07.2011	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
300009	Computerarbeitsplatz	14.07.2011	5/0	1.084,07	1,00	0,00	0,00	1,00
300	14.07.2011	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
300010	Laptop inkl. Zusatzmonitor	14.07.2011	5/0	1.764,58	1,00	0,00	0,00	1,00
300	14.07.2011	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
300011	N&F Infotafeln incl. Planung	03.11.2015	3/0	17.084,72	1,00	0,00	0,00	1,00
300	03.11.2015	Linear	33,33 %			0,00	0,00	
300012	Infotafeln Wasserwanderer	25.05.2016	5/0	4.337,53	2.023,00	0,00	0,00	1.156,00
300	25.05.2016	Linear	20,00 %			0,00	-867,00	
Summe				62.217,81	2.032,00	0,00	0,00	1.165,00
						0,00	-867,00	
301 Internetseite Wasserwelten								
301001	Wasserwelten Spreewald.de	01.04.2014	5/0	30.576,55	1.529,00	0,00	0,00	1,00
301	01.04.2014	Linear	20,00 %			0,00	-1.528,00	
Übertrag				133.502,59	3.563,00	0,00	0,00	1.168,00
						0,00	-2.395,00	

Anlagen

Inv.Nr. Konto	Bezeichnung AHK-Datum	AfA-Beginn AfA-Art	ND AfA-%	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchungen Ab-/Zuschreibungen	Buchwert-Ende
Übertrag				133.502,59	3.563,00	0,00	0,00	1.168,00
						0,00	-2.395,00	
Summe				30.576,55	1.529,00	0,00	0,00	1,00
						0,00	-1.528,00	
302 Internetseite Spreewaldverein								
302001	Spreewaldverein.de	11.05.2016	5/0	19.370,00	9.039,00	0,00	0,00	5.165,00
302	11.05.2016	Linear	20,00 %			0,00	-3.874,00	
Summe				19.370,00	9.039,00	0,00	0,00	5.165,00
						0,00	-3.874,00	
320 Büroeinrichtung								
320002	HQ IT system inkl. Monitor Nr.1	09.03.2005	5/0	3.021,89	1,00	0,00	0,00	1,00
320	09.03.2005	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
320003	HQ IT System inkl. Monitor Nr.2	09.03.2005	5/0	3.021,89	1,00	0,00	0,00	1,00
320	09.03.2005	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
320006	Notebook	23.11.2009	3/0	908,61	1,00	0,00	0,00	1,00
320	23.11.2009	Linear	33,33 %			0,00	0,00	
320007	Geschäftsstelle Mobilereinrichtung	06.07.2011	10/0	26.332,91	6.580,00	0,00	0,00	3.948,00
320	06.07.2011	Linear	10,00 %			0,00	-2.632,00	
320008	Geschäftsstelle Servereinrichtung	25.11.2011	5/0	1.273,91	1,00	0,00	0,00	1,00
320	25.11.2011	Linear	20,00 %			0,00	0,00	
320009	Drehtürenschränk	23.08.2011	10/0	592,23	150,00	0,00	0,00	92,00
320	23.08.2011	Linear	10,00 %			0,00	-58,00	
Übertrag				188.024,03	19.336,00	0,00	0,00	10.377,00
						0,00	-8.959,00	

Anlagen

Inv.Nr. Konto	Bezeichnung AHK-Datum	AfA-Beginn AfA-Art	ND AfA-%	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchungen Ab-/Zuschreibungen	Buchwert-Ende
				188.024,03	19.336,00	0,00	0,00	10.377,00
Übertrag						0,00	-8.959,00	
320010	Farbkopierer Ineo	13.06.2017	5/0	4.173,00	2.851,00	0,00	0,00	2.016,00
320	13.06.2017	Linear	20,00 %			0,00	-835,00	
320011	IT Service Festplatte extern	10.10.2017	3/0	1.071,27	625,00	0,00	0,00	268,00
320	10.10.2017	Linear	33,33 %			0,00	-357,00	
320012	IT System Computer	05.04.2018	5/0	1.561,44	1.326,00	0,00	0,00	1.014,00
320	05.04.2018	Linear	20,00 %			0,00	-312,00	
320013	Notebook ACER	22.02.2019	4/0	0,00	0,00	1.403,18	0,00	1.081,00
320	22.02.2019	Linear	25,00 %			0,00	-322,18	
Summe				41.957,15	11.536,00	1.403,18	0,00	8.423,00
						0,00	-4.516,18	
340 Geringwertige Wirtschaftsgüter								
340001	Projektor	16.12.2013	1/0	251,26	1,00	0,00	0,00	1,00
340	16.12.2013	GWG-Vollabschreibung	100,00 %			0,00	0,00	
Summe				251,26	1,00	0,00	0,00	1,00
						0,00	0,00	
341 Wirtschaftsgüter größer 150 bis 1.000 EUR (Sammelposten)								
341001	GWG 2012	23.11.2012	5/0	596,50	1,00	0,00	0,00	1,00
341	23.11.2012	GWG-Sammelposten	20,00 %			0,00	0,00	
Übertrag				195.677,50	24.140,00	1.403,18	0,00	14.758,00
						0,00	-10.785,18	

Anlagen

Inv.Nr. Konto	Bezeichnung AHK-Datum	AfA-Beginn AfA-Art	ND AfA-%	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchungen Ab-/Zuschreibungen	Buchwert-Ende
				195.677,50	24.140,00	1.403,18	0,00	14.758,00
Übertrag						0,00	-10.785,18	
Summe				596,50	1,00	0,00	0,00	1,00
Gesamtsumme				195.677,50	24.140,00	1.403,18	0,00	14.758,00
						0,00	-10.785,18	

6.4. allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung

[1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

[2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

[3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

[4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

[5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Pflichten des Auftragnehmers

(a) Verschwiegenheitspflicht

[1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

[3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

[4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

[5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

[6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

(b) Mängelbeseitigung

[1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

[2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

[3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(c) Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

[1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

[2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

[3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater

Anlagen

und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3. Mitwirkung durch Dritte

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.

[2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.

[3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.

[4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Datenschutz

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.

[2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5. Schadensersatz

[1] Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll. Die Haftungsbeschränkung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese.

[2] Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. EUR beschränkt.

[3] Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- a) **in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **in fünf Jahren** von seiner Entstehung an.
- c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **in zehn Jahren** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

[4] Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

6. Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

[2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

[3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

[4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegen steht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S. 1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerbersaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angeordnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10. Beendigung des Vertrags

[1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.

[4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

[5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

[6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerbersaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe

des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13. Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

[1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

[2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

15. Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

16. Salvatorische Klausel

[1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 09.10.2018